

Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Antrag vom 19. April 2010

FDP-Fraktion (Sprecherin: Wild-Neckertal)

Art. 15 Abs. 2:

Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter reicht das Gesuch von Unmündigen oder Bevormundeten auf selbständige Einbürgerung ein. Die Einbürgerung von Unmündigen ist ab dem vollendeten 14. Altersjahr möglich. Die Mitwirkung der nach Vormundschaftsrecht zuständigen Behörden bleibt vorbehalten.

Begründung:

In der Praxis ist es häufig so, dass Eltern, welche selbst die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, weil sie beispielsweise strafällig oder sozialhilfeabhängig sind, Einträge in den Betreibungsregistern aufweisen oder nicht über die nötigen Sprach- und Staatskundekenntnisse verfügen, ihr Kind selbständig einbürgern wollen, sobald es die zeitlichen Anforderungen erfüllt. Damit versprechen sie sich eine Verbesserung der Ausgangslage mit Bezug auf den eigenen Aufenthalt in der Schweiz. Aus unserer Sicht sollte ein Kind alters- bzw. reifemässig in der Lage sein, die Auswirkungen eines Gesuchs beurteilen zu können. Es wird deshalb vorgeschlagen, im Gesetz eine Untergrenze von 14 Jahren festzusetzen.